

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2021**

Ausgabe - Nr. **14**

Ausgabetag **10.03.2021**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

35	10.03.21	Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (Coronavirus-Testverordnung) vom 08.03.2021; Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf zur Beauftragung von Apotheken im Kreisgebiet	112 – 114
----	----------	---	-----------

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

**Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a der
Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten
Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums
für Gesundheit (Coronavirus-Testverordnung) vom 08.03.2021**

**Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf zur Beauftragung von
Apotheken im Kreisgebiet**

Der Kreis Warendorf erlässt zur Umsetzung von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (Coronavirus-Testverordnung) vom 08.03.2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1) i.V.m. der Verordnung zum Aufbau einer Angebotsstruktur zur Ermöglichung von Bürgertestungen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaTeststrukturVO NRW) vom 09.03.2021 (GV. NRW. 2021 S. 254) als untere Gesundheitsbehörde nach § 5 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) in der aktuell gültigen Fassung für das Gebiet des Kreises Warendorf die folgende Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche Apotheken im Gebiet des Kreises Warendorf werden mit der Leistungserbringung zur Vornahme von Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung beauftragt, wenn sie nach näherer Maßgabe der Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung anzeigen,

- a) zur Durchführung dieser Testungen unter Beachtung sämtlicher Bestimmungen der Coronavirus-Testverordnung i.V.m. der CoronaTeststrukturVO NRW sowie dieser Allgemeinverfügung bereit und in der Lage zu sein sowie
- b) die Mindestanforderungen gemäß der Anlage 1 zur CoronaTeststrukturVO NRW zu erfüllen. Ggf. weitergehende Vorgaben aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Arbeitsschutzrecht, bleiben unberührt (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 3 CoronaTeststrukturVO NRW).

2. Die Abrechnung der Testdurchführung erfolgt gemäß den Regelungen der Coronavirus-Testverordnung ausschließlich durch die Kassenärztliche Vereinigung. Hierzu sind die Vordrucke und Verfahren gemäß der Coronavirus-Testverordnung zu verwenden. Ein Vergütungsanspruch aufgrund der Abrechnung der Testdurchführung gegen den Kreis Warendorf ist ausgeschlossen. Ziffer 7. dieser Allgemeinverfügung bleibt hiervon unberührt.

3. Soweit ein entsprechendes Erfordernis von der jeweiligen Apotheke geltend gemacht wird und vorliegt, wird dieser ein Abweichen von den apothekenrechtlichen Vorschriften zu den Räumlichkeiten für die apothekenübliche Dienstleistung der Testung gestattet (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 CoronaTeststrukturVO NRW).

4. Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung sowie ein etwaiges Erfordernis für eine Abweichung gemäß Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung sind durch die jeweilige Apotheke ab sofort bis zum 19.03.2021 gegenüber der unteren Gesundheitsbehörde anzuzeigen, wobei die jeweilige Apotheke bei der Anzeige darzulegen hat, dass und wie die Erfüllung der Mindestanforderungen der Anlage 1 zur CoronaTeststrukturVO NRW gewährleistet wird (vgl. § 3 Absatz 2 CoronaTeststrukturVO NRW). In beiden Fällen ist die untere Gesundheitsbehörde berechtigt, nähere Angaben und Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung von der jeweiligen Apotheke zu verlangen. Erst im Falle der Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Allgemeinverfügung durch die untere Gesundheitsbehörde gegenüber der jeweiligen Apotheke gilt der Auftrag gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 i.V.m. Satz

2 Coronavirus-Testverordnung einschließlich einer etwaigen Gestattung gemäß Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung (vgl. § 3 Absatz 4 CoronaTeststrukturVO NRW) für die jeweilige Apotheke als erteilt.

5. Nachdem die untere Gesundheitsbehörde mit oder nach Erteilung der Bestätigung gemäß Ziffer 4. letzter Satz dieser Allgemeinverfügung der jeweiligen Apotheke die erforderlichen Meldewege mitgeteilt hat, findet § 5 CoronaTeststrukturVO NRW unmittelbar Anwendung. Auf die in § 5 Absatz 3 CoronaTeststrukturVO NRW genannte Verpflichtung der jeweiligen Apotheke, der unteren Gesundheitsbehörde positive Testergebnisse von Coronaschnelltests zu melden, wird besonders hingewiesen.

6. Die untere Gesundheitsbehörde kann die Beauftragung entziehen, wenn die Verpflichtungen aufgrund dieser Allgemeinverfügung nicht erfüllt werden.

7. Die untere Gesundheitsbehörde verpflichtet sich, der jeweiligen Apotheke auf deren Antrag und vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen einen einmaligen Einrichtungszuschuss und eine monatliche Pauschale in Höhe von jeweils 1000 € zu zahlen, falls diese keine Finanzierung nach § 13 der Coronavirus-Testverordnung (Sockelfinanzierung) erhält und sie nach Überzeugung der unteren Gesundheitsbehörde die Einhaltung der Mindeststandards gewährleistet und das vorgesehene Testangebot erbracht hat. Bei Apotheken, die weniger als die Hälfte eines Monats das Angebot erbringen, nimmt die untere Gesundheitsbehörde eine angemessene Kürzung der Auszahlung der Monatspauschale vor. Das Gleiche gilt für Apotheken, die die Mindestangebotszeiten nicht einhalten können, aber dennoch zur Angebotssicherung erforderlich sind und durch den Kreis Warendorf beauftragt worden sind (vgl. jeweils § 4 Absatz 3 CoronaTeststrukturVO NRW).

8. Zeigen kreisangehörige Apotheken ihre Bereitschaft zur Mitwirkung gemäß Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung der unteren Gesundheitsbehörde erst nach dem 19.03.2021 an, so sollen diese zusätzlich beauftragt werden, wenn dies zur Erfüllung des festgestellten oder erwarteten Bedarfs erforderlich ist (vgl. § 3 Absatz 5 CoronaTeststrukturVO NRW). Hierüber entscheidet die untere Gesundheitsbehörde. Im Falle der Beauftragung gelten sämtliche Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung auch für diese Apotheken.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.03.2021 in Kraft und mit Außerkrafttreten der Coronavirus-Testverordnung außer Kraft.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Für die Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung bedürfen Leistungserbringer, die nicht unmittelbar nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Coronavirus-Testverordnung zur Leistungserbringung befugt sind, der Beauftragung durch eine zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die untere Gesundheitsbehörde ist gemäß § 5 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) u.a. zuständig für die Beauftragung von Dritten als weitere Leistungserbringer. Als Dritte können gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Coronavirus-Testverordnung u.a. Apotheken als weitere Leistungserbringer beauftragt werden.

Für den Aufbau einer flächendeckenden Versorgung des insoweit nach der Coronavirus-Testverordnung berechtigten Personenkreises mit Bürgertestungen sind die Apotheken als örtliche Anlaufstellen in den kreisangehörigen Kommunen ein wesentlicher Baustein in der Teststruktur des Kreises Warendorf.

Die Beauftragung der Apotheken, welche nach näherer Bestimmung in der Coronavirus-Testverordnung i.V.m. der CoronaTeststrukturVO NRW sowie dieser Allgemeinverfügung bereit und in der Lage sind sowie die Mindestanforderungen gemäß der Anlage 1 zur CoronaTeststrukturVO NRW erfüllen, erfolgt einheitlich mit dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Warendorf, den 10.03.2021

Der Landrat

gez. Dr. Olaf Gericke